

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/157 vom 4. Juli 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_157

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/157 du 4 juillet 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/157 del 4 luglio 2018

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 43 ATSG. Rentenanspruch. Beginn des Wartejahres. Sachverhaltsabklärung. Untersuchungspflicht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Juli 2018, IV 2016/157).

Erwägungen

E. 1

Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungs-massnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat laut dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Gemäss dem Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG wird für die Bemessung der Invalidität das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, zu jenem Erwerbseinkommen in Beziehung gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre. Laut dem Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach dem Ablauf von sechs Monaten nach der Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG.

E. 2

2.1 Da der Beschwerdeführer in den Jahren vor dem Eintritt seiner Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwerbstätig gewesen war, hat die Beschwerdegegnerin zunächst geprüft, ob sein Invaliditätsgrad anhand eines Einkommensvergleichs, anhand eines Betätigungsvergleichs oder anhand der sogenannten gemischten Methode berechnet werden müsse (vgl. Art. 28a IVG). Gestützt auf die Angaben des Beschwerdeführers bei der Haushaltsabklärung ist die Beschwerdegegnerin dann von einer (hypothetischen) Erwerbstätigkeit in einem Vollpensum ausgegangen, weshalb sie den Invaliditätsgrad anhand eines Einkommensvergleichs berechnet hat. Das ist im Ergebnis richtig gewesen, denn das IVG erlaubt nur in seltenen Fällen eine Abweichung vom Grundsatz, dass der Invaliditätsgrad anhand eines Einkommensvergleichs zu berechnen ist, von denen hier keiner vorliegt (vgl. zum Ganzen den Entscheid IV 2014/125 des St. Galler Versicherungs-gerichtes vom 24. Mai 2016). 2.2 Der Beschwerdeführer hat in seinem Herkunftsland ein juristisches Studium abgeschlossen. Sein Diplom hat ihn aber hier in der Schweiz nicht befähigen können, als Jurist zu arbeiten. Für eine juristische Tätigkeit hätte

er folglich in der Schweiz eine weitere juristische Ausbildung absolvieren müssen. Ob er ohne eine Gesundheitsbeeinträchtigung trotz seines fortgeschrittenen Alters noch eine solche Ausbildung in Angriff genommen und erfolgreich abgeschlossen hätte, ist fraglich, kann aber aus den nachfolgenden Gründen offen bleiben. 2.3 Im Auftrag der Beschwerdegegnerin hat der Neurologe Prof. Dr. E.____ – übereinstimmend mit den Angaben sämtlicher behandelnder Ärzte – überzeugend dargelegt, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, irgendeiner erwerblichen Tätigkeit nachzugehen. Eingliederungsmassnahmen, die daran etwas ändern würden, fallen nicht in Betracht. Folglich ist mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer für sämtliche Tätigkeiten vollständig arbeitsunfähig ist. Er kann also kein Erwerbseinkommen mehr erzielen, das heisst das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen beläuft sich auf null Franken. Unabhängig von der Höhe des Valideneinkommens (vgl. E. 2.2) resultiert bei einem zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommen von null Franken stets ein Invaliditätsgrad von 100 Prozent. Damit kann die Frage nach einer allfälligen Umschulungsmöglichkeit beziehungsweise die Frage nach der Validenkarriere unbeantwortet bleiben. Der Beschwerdeführer hat jedenfalls gemäss dem Art. 28 Abs. 2 IVG einen Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung.

E. 3

3.1 Der Zeitpunkt des Eintrittes der vollständigen Arbeitsunfähigkeit ist nicht nur für den Beginn des Rentenanspruchs, sondern auch für die Berechnung des Rentenbetrages entscheidend, denn laut dem Art. 36 Abs. 2 IVG in Verbindung mit dem Art. 29bis AHVG ist so–wohl für die Beantwortung der Frage nach allfälligen Beitragslücken als auch für die Berechnung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens grundsätzlich nur der Zeitraum zwischen dem 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Eintritt des Versicherungsfalles relevant. 3.2 Der Neurologe Prof. Dr. E.____ hat sich nur vage zum Verlauf der Erkrankung des Beschwerdeführers äussern können, da er diesen nur je einmal in den Jahren 2008 und 2015 untersucht hatte und da er deshalb lediglich eine deutliche Progredienz in den dazwischen liegenden Jahren hatte feststellen können. Die Frage, ab wann der Beschwerdeführer vollständig arbeitsunfähig gewesen war, hat Prof. Dr. E.____ folglich nicht genau beantworten können. Ihm gegenüber hatte der Beschwerdeführer angegeben, die – die Arbeitsfähigkeit am stärksten einschränkende – Beeinträchtigung der oberen Extremitäten bestehe schon seit etwa vier Jahren (also etwa seit dem Jahr 2011). Der RAD-Arzt Dr. D.____ hat diese Angabe als nachvollziehbar erachtet, obwohl auch ihm keine Unterlagen vorgelegen haben, mit denen er diese mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit hätte verifizieren können. Folgerichtig hat Dr. D.____ deshalb eingeräumt, der Verlauf der Arbeitsfähigkeit könne retrospektiv nicht genau nachvollzogen werden; von einer seit vier Jahren bestehenden Arbeitsfähigkeit könne nur „füglich“ ausgegangen werden. Gestützt auf die Berichte der behandelnden Ärzte hatte Dr. D.____ allerdings vor der Erstellung des Consiliarberichtes von Prof. Dr. E.____ eine bereits seit dem Jahr 2008 bestehende Arbeitsunfähigkeit zumindest für körperliche Tätigkeiten als nicht „von der Hand zu weisen“ erachtet. In seinem Bericht vom 2. Mai 2014 hatte Dr. B.____ angegeben, dass er den Beschwerdeführer bereits seit dem Jahr 2005 behandle und dass dieser seit dem Jahr 2008 zu 100 Prozent arbeitsunfähig sei, wobei er allerdings weder den Beginn der Arbeitsunfähigkeit noch die Tätigkeiten, auf die sich sein Attest bezogen hat, näher spezifiziert hat. Ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis sei jedoch erstmals am 28. Juni 2011

ausgestellt worden, wohl weil der Beschwerdeführer, der im Aufgabenbereich tätig gewesen war, davor kein solches benötigt hatte. Auch die Angaben von Dr. B.____ lassen also keine genaue Bestimmung des Beginns der vollständigen Arbeitsunfähigkeit zu. Auch Dr. Shabani hat zwar eine seit dem Jahr 2008 bestehende Arbeitsunfähigkeit attestiert, aber ihr Bericht enthält keine Angaben, die es erlauben würden, den genauen Zeitpunkt des Eintrittes der vollständigen Arbeitsunfähigkeit hinreichend zu bestimmen. Zudem handelt es sich bei Dr. C.____ um die Ehefrau des Beschwerdeführers, was die Beweiskraft ihres Berichtes schmälert. Die übrigen Berichte der behandelnden Ärzte enthalten gar keine Angaben zum Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Die Frage nach dem genauen Zeitpunkt des Eintrittes der Arbeitsunfähigkeit kann folglich nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit beantwortet werden. Das bedeutet aber nicht, dass diesbezüglich von einer objektiven Beweislosigkeit ausgegangen werden müsste. Es besteht nämlich die Möglichkeit, dass sich der den Beschwerdeführer seit dem Jahr 2005 behandelnde Hausarzt Dr. B.____ spezifischer zum Verlauf der Erkrankung äussern könnte oder dass anhand der von ihm geführten Krankengeschichte nachvollzogen werden könnte, ab wann der Beschwerdeführer massgebend arbeitsunfähig gewesen ist. Indem die Beschwerdegegnerin das Verwaltungsverfahren abgeschlossen hat, ohne zu versuchen, weitere Angaben von Dr. B.____ (oder allenfalls auch von anderen behandelnden Ärzten) zu erhalten und gestützt darauf den Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit genauer zu bestimmen, hat sie die Sachverhaltsabklärung verfrüht abgebrochen. Die angefochtene Verfügung ist deshalb in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen, weshalb sie als rechtswidrig aufgehoben werden muss. Das Gericht könnte zwar mittels einer Rückfrage an Dr. B.____ versuchen, die Sachverhaltsabklärung anstelle der Beschwerdegegnerin abzuschliessen. Allerdings verfügt das Gericht über keinen ärztlichen Dienst, der eine entsprechende Stellungnahme respektive die Krankenakten medizinisch würdigen könnte. Eine solche medizinische Würdigung insbesondere der Krankengeschichte des Beschwerdeführers ist für die Beantwortung der Frage, ab wann genau der Beschwerdeführer selbst für eine rein intellektuelle Tätigkeit ohne jeden Körpereinsatz arbeitsunfähig gewesen ist, unabdingbar. Aus diesem Grund sieht das Versicherungsgericht von einer Rückfrage an Dr. B.____ ab. Die Sache wird vielmehr an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Diese wird Dr. B.____ nochmals zu einer Stellungnahme zum Verlauf und zur Einreichung der gesamten Krankengeschichte des Beschwerdeführers auffordern. Mithilfe ihres RAD wird sie die Angaben von Dr. B.____ (oder von anderen behandelnden Ärzten) medizinisch würdigen und versuchen, die Frage zu beantworten, ab wann das Wartejahr zu laufen begonnen hat. Anschliessend wird sie erneut über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers verfügen.

E. 4

Die Rückweisung einer Sache zur weiteren Abklärung gilt hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen rechtsprechungsgemäss als ein vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei. Die Gerichtskosten sind deshalb der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten. Angesichts des bescheidenen Aktenumfangs ist von einem deutlich unterdurchschnittlichen erforderlichen Vertretungsaufwand auszugehen, weshalb der Betrag der Parteientschädigung auf 2'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt wird. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom

14. April 2016 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit 2'500 Franken zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.